



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: VI

An die
Damen und Herren
Landräte/Landrätinnen

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Oliver Palme
Durchwahl (06 11) 353-1808
Telefax (06 11) 353-1815
Email oliver.palme@hmdis.hessen.de

(Ober-)Bürgermeisterinnen und
(Ober-)Bürgermeister
der hessischen Städte und Gemeinden

Datum 08. Mai 2020

nachrichtlich:

Regierungspräsidien
Darmstadt
Gießen
Kassen

Hessisches Ministerium für Soziales und
Integration
Hessische Staatskanzlei
Hessisches Kultusministerium
Landessportbund Hessen

**Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes
von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie
(Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07.05.2020**

Ergänzende Hinweise

Mit der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 07.05.2020 wurden für den Sport- und Trainingsbetrieb neue Regelungen getroffen.

Die Erlasse vom 06.04.2020 und vom 20.04.2020 werden daher durch die nachfolgenden Festlegungen ersetzt.

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung umfasst insbesondere folgende für den Sport relevanten Regelungen:

- Der Trainings- und Sportbetrieb im Freizeit- und Breitensport sowie Nachwuchsleistungssport wird unter den in der Verordnung geregelten Auflagen erlaubt, der Wettkampfbetrieb ist weiterhin untersagt.

- Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports gelten gesonderte Regelungen.

Zu beachten in diesem Zusammenhang ist:

I. Trainings- und Sportbetrieb im Freizeit- und Breitensport sowie Nachwuchsleistungssport

Nach § 2 Abs. 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ist der Trainings- und Sportbetrieb unter folgenden Einschränkungen zugelassen, wenn

- er kontaktfrei ausgeübt wird,
- ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist,
- Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
- Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sowie die Gemeinschaftsräumlichkeiten, ausgenommen Toiletten, geschlossen bleiben,
- der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
- Risikogruppen im Sinne der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

Darüber hinaus gelten folgende Hinweise:

Der Trainings- und Sportbetrieb ist auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, gleich ob gedeckte oder ungedeckte Sportanlagen wieder zulässig. Fitnessstudios (Bereiche mit Geräten für Kraft- und Ausdauersport) können ab dem 15.5.2020 unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln und einem umfassenden Hygienekonzept nach § 2 Abs. 3, Satz 1, geöffnet werden. Der Betrieb von Schwimmbädern für den Publikumsverkehr ist bis auf weiteres untersagt.

Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätten obliegt den Betreibern der Sportstätten.

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Virus SARS-Cov-2 sind im Trainingsbetrieb – schon im Eigeninteresse der Sportlerinnen und Sportler – die geltenden Auflagen für den Sport gemäß der Verordnung zwingend zu beachten.

Bei der Durchführung der Trainingseinheiten werden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert:

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>

Newsletter Hinweis:

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat einen Newsletter initiiert, der Vereinsvertreter, Verbandsverantwortliche und alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger über den Sport in Hessen informiert. Zum Informationsangebot gehören dabei neben aktuellen Meldungen auch Hinweise zur Sportförderung oder zum Programm „Sport und Flüchtlinge“.

Das Anmeldeformular finden Sie unter <https://sport.fs-medien.de> oder



Diese sollten von den Sporttreibenden, den Vereinen und Verbänden sowie den Betreibern der Sportstätten bei der Sportausübung berücksichtigt werden.

II. Spitzen- und Profisport

a) Personen des Spitzen- und Profisports sind:

1. Bundeskaderathletinnen und -athleten (OK, PK, EK, NK 1) sowie paralympische Bundeskaderathletinnen und -athleten (PAK, PK, TK, NK1), die an Bundes- und Landesstützpunkten der Spitzenverbände des Sports trainieren,
2. Profimannschaften aller Sportarten. Unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften bzw. über den im Wirtschaftsbetrieb von Vereinen zu verstehen. Der Begriff der Vollzeittätigkeit im Berufssport ist eng auszulegen und grundsätzlich auf Betriebsstätten von Kapitalgesellschaften im Sport bzw. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von Vereinen mit ausschließlich Vollzeit-Beschäftigten Berufssportlern zu beschränken.
3. selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler (Vollzeittätigkeit) ohne Bundeskaderstatus.

b) Trainingsbetrieb im Spitzen- und Profisport:

Zur Durchführung der Trainingseinheiten des Spitzen- und Profisports werden sportartspezifischen Festlegungen auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert. Für den Bereich des olympischen und paralympischen Spitzensports kommen die Konzepte der Spitzenverbände des Sports in Anwendung und werden in Abstimmung mit dem Olympiastützpunkt Hessen umgesetzt. Zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Virus SARS-Cov-2 ist dabei insbesondere zwingend zu beachten, dass:

- in den Toiletten ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht wird; es ist darauf zu achten, dass ausreichend desinfizierende Seife und nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zu Verfügung stehen;
- Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Mindestmaß beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von möglichst zwei, mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen; dies gilt insbesondere für Dusch- und Umkleieräume; es ist darauf hinzuwirken, dass sich die Sportlerinnen und Sportler bereits am eigenen Wohnort umziehen und nach dem Training dort auch duschen.

c) Wettkampfbetrieb im Spitzen- und Profisport:

Für eine Genehmigung des Wettkampfbetriebes im Spitzen- und Profisport ohne Zuschauer ist ein sportartspezifisches Konzept durch den zuständigen Spitzenverband vorzulegen. Das Konzept hat die Inhalte des Beschlusses der

Newsletter Hinweis:

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat einen Newsletter initiiert, der Vereinsvertreter, Verbandsverantwortliche und alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger über den Sport in Hessen informiert. Zum Informationsangebot gehören dabei neben aktuellen Meldungen auch Hinweise zur Sportförderung oder zum Programm „Sport und Flüchtlinge“.

Das Anmeldeformular finden Sie unter <https://sport.fs-medien.de> oder



Sportministerkonferenz vom 28.04.2020 zu berücksichtigen; welcher den Rahmen für ein genehmigungsfähiges Konzept bildet.

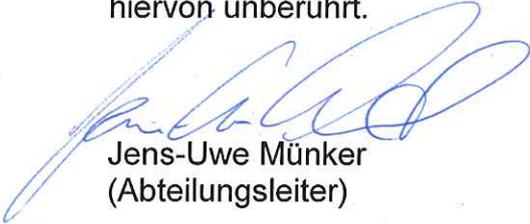
Die Genehmigung zur Möglichkeit der Durchführung des Wettkampfbetriebes ohne Zuschauer wird nach Prüfung des Konzepts durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration erteilt. Der Veranstalter der Spiele muss sich darüber hinaus vor Durchführung der Spiele mit den örtlich zuständigen Sicherheits- und Gesundheitsbehörden abstimmen. Der für diese Wettbewerbe notwendig vorbereitende Trainingsbetrieb gilt als genehmigt, sofern die Vorgaben des jeweiligen Konzepts des Spitzenverbandes konsequent umgesetzt und eingehalten werden.

III. Vorbereitung auf und die Abnahme von sportpraktischen Abiturprüfungen, Einstellungstests, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist

Hinsichtlich der Auslegung der Regelung zur Vorbereitung und Abnahme der sportpraktischen Abiturprüfungen besteht ein gesonderter Erlass des Hessischen Kultusministeriums.

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen, insbesondere ergänzende Hygienevorgaben, zu erlassen, bleibt hiervon unberührt.


Jens-Uwe Munker
(Abteilungsleiter)

Newsletter Hinweis:

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat einen Newsletter initiiert, der Vereinsvertreter, Verbandsverantwortliche und alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger über den Sport in Hessen informiert. Zum Informationsangebot gehören dabei neben aktuellen Meldungen auch Hinweise zur Sportförderung oder zum Programm „Sport und Flüchtlinge“.

Das Anmeldeformular finden Sie unter <https://sport.fs-medien.de> oder

